

Swiss Olympic

Ethik Code für den Schweizer Sport

Entwurf vom 27 April 2021 zur Vernehmlassung

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1 Geltungsbereich	3
1.1 Persönlicher Geltungsbereich	3
1.2 Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich.....	4
2 Ethikverstösse.....	4
2.1 Misshandlungen	4
2.1.1 Belästigung, Mobbing und Stalking.....	4
2.1.2 Ungleichbehandlung und Diskriminierung	4
2.1.3 Ehrverletzung.....	5
2.1.4 Verletzung der physischen, psychischen und sozialen Integrität.....	5
2.1.5 Verletzung der sexuellen Integrität	5
2.2 Missbrauch einer Funktion in einer Sportorganisation für private Zwecke oder persönliche Vorteile.....	5
2.2.1 Korruption und Annahme von Geschenken oder anderen Vorteilen.....	5
2.2.2 Ignorieren von Interessenskonflikten	6
2.2.3 Ignorieren von Empfehlungen gegen Missstände.....	6
2.3 Unsportliches Verhalten	6
2.4 Anstiftung, Teilnahme und Versuch	6
3 Missstände.....	6
4 Mitwirkungspflichten	7
4.1 Übernahme und Durchsetzung des Reglements	7
4.2 Ausbildungs- und Aufsichtspflichten der Sportorganisationen	7
4.3 Meldepflicht von Personen mit einer besonderen Fürsorge- und Aufsichtsfunktion	7
4.4 Mitwirkung bei der Untersuchung von Verstössen gegen das Reglement	7
5 Verfahren	7
5.1 Übersicht.....	7
5.1.1 Meldung.....	7
5.1.2 Untersuchung	8
5.1.3 Untersuchungsbericht.....	8
5.1.4 Beurteilung und Massnahmen bei Ethikverstössen	8
5.1.5 Empfehlungen bei Missständen.....	8
5.1.6 Anfechtung von Entscheidungen der Disziplinarkammer.....	8
5.2 Verfahrensreglemente	8
5.3 Swiss Sport Integrity.....	8

Ethik Code für den Schweizer Sport, Entwurf zur Vernehmlassung

5.4	Verfahrensgrundsätze	8
5.4.1	Schutz der meldenden Person.....	8
5.4.2	Recht auf Information und Anhörung.....	9
5.5	Verletzung von Verfahrensvorschriften	9
6	Konsequenzen	9
6.1	Disziplinar massnahmen	9
6.2	Massnahmen zur Behebung von Missständen	10
6.3	Anzeige an staatliche Behörden.....	10
7	Schluss- und Übergangsbestimmungen	10
7.1	Verjährung	10
7.2	Aufhebung oder Anpassung bestehender Reglemente	11

ENTWURF

Einleitung

Die Ethik Charta von Swiss Olympic und dem Bundesamt für Sport (BASPO) hält die grundlegenden ethischen Prinzipien und Erwartungen für alle am organisierten Sport Beteiligten fest und setzt damit den Rahmen für einen gesunden, respektvollen, fairen und nachhaltig erfolgreichen Sport.

Dieser Ethik Code (nachfolgend als "Reglement" bezeichnet) verankert zusammen mit den entsprechenden Organisations- und Verfahrensreglementen ein System zur Meldung, Untersuchung und Ahndung von Verstössen gegen bestimmte Verhaltensvorschriften und zur Feststellung von Missständen im Schweizer Sport.

1 Geltungsbereich

1.1 Persönlicher Geltungsbereich

¹Dieses Reglement gilt für folgende Organisationen und Personen:

²Sportorganisationen:

- a) Swiss Olympic und seine Mitgliedsverbände und Partnerorganisationen;
- b) Die direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen der Organisationen gemäss lit. a (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine).

³Weitere Organisationen:

- a) Organisationen, die im Besitz eines Swiss Olympic Labels sind (z.B. Sportschulen und Sportkliniken und Leistungssport-freundliche Lehrbetriebe);
- b) Organisationen, die sich diesem Reglement freiwillig anschliessen.

⁴Natürliche Personen:

- a) Mitglieder einer Sportorganisation;
- b) Personen, die eine Funktion in einem Organ oder einer Arbeitsgruppe einer Sportorganisation ausüben;
- c) Personen, die sich für eine Funktion in einer Sportorganisation bewerben;
- d) Angestellte einer Sportorganisation oder einer Organisation gemäss Abs. 3;
- e) Sportlerinnen und Sportler, die in irgendeiner Weise an einer organisierten Sportaktivität einer Sportorganisation teilnehmen oder sich auf eine Teilnahme vorbereiten;
- f) Betreuerinnen und Betreuer von Sportlerinnen und Sportler gemäss lit. e (z.B. Trainerinnen und Trainer, Sportärztinnen und Sportärzte, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, technische und/oder mentale Beraterinnen und Berater, Ernährungsberaterinnen und/oder Ernährungsberater);
- g) Schieds- und Kampfrichterinnen und -richter, technische Delegierte oder sonstige Personen, die eine Aufgabe im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen gemäss lit. e ausüben;

- h) Personen, die Inhaberin oder Inhaber einer Swiss Olympic Card sind, sowie bei minderjährigen Card-Inhaberinnen und -Inhabern auch deren erziehungsrechtliche Person/en;
- i) Personen, die sich diesem Reglement freiwillig anschliessen.

1.2 Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

¹Dieses Reglement ist unter Vorbehalt der folgenden Absätze auf jegliches Verhalten der in Artikel 1.1 genannten Organisationen und Personen im Rahmen der Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen des organisierten Sports im In- oder Ausland anwendbar.

²Verstösse gegen Spiel- und Wettkampfreglemente sowie der Anti-Doping Reglemente der nationalen und internationalen Sportorganisationen werden ausschliesslich nach den darin vorgesehenen Verfahren untersucht und sanktioniert.

³Verstösse gegen gesetzlich geregelte Tatbestände werden grundsätzlich von den zuständigen Strafverfolgungsbehörden untersucht und sanktioniert. Sie können darüber hinaus aber auch Tatbestände dieses Reglements erfüllen. Die für die Untersuchung und Sanktionierung zuständigen Stellen koordinieren sich, soweit erforderlich und möglich, berücksichtigen allfällige Untersuchungen und Sanktionen der anderen Organe und vermeiden nicht gerechtfertigte Doppelspurigkeiten.

2 Ethikverstösse

Die folgenden Tatbestände und Handlungen stellen Verstösse gegen dieses Reglement dar, die zu Sanktionen führen können ("Ethikverstösse").

2.1 Misshandlungen

2.1.1 Belästigung, Mobbing und Stalking

Systematische und wiederholte Äusserungen und Handlungen, mit denen eine andere Person ausgegrenzt, in ihrer Würde verletzt oder nachgestellt werden soll, gelten als Verstoss gegen dieses Reglement und sind entsprechend zu sanktionieren. Darunter fallen z.B. das systematische Ausgrenzen eines Sportlers im Training durch seine Mannschaftskollegen, die Belästigung einer Sportlerin durch ihren Betreuer über Social Media oder das Stalking von Junioren durch ihren Betreuer.

2.1.2 Ungleichbehandlung und Diskriminierung

Die Diskriminierung anderer Personen wegen ihrer Rasse, Hautfarbe, Abstammung, Nationalität, sozialen Herkunft, ihres Geschlechts, ihres Alters, einer Behinderung, ihrer Sprache, Religion, politischen oder anderen Meinung, ihres Status, ihrer sexuellen Neigung oder aus anderen Gründen gilt als Verstoss gegen dieses Reglement und ist entsprechend zu sanktionieren. Diesen Tatbestand erfüllt z.B. ein Betreuer, der homosexuelle Sportler ohne sachlichen Grund benachteiligt oder eine Vorgesetzte innerhalb einer Sportorganisation, die bestimmte Ethnien gegenüber anderen in ungerechtfertigter Weise bevorzugt.

2.1.3 Ehrverletzung

Die Verletzung der Ehre einer anderen Person durch herabwürdigende oder verleumderische Äusserungen oder Handlungen gilt als Verstoss gegen dieses Reglement und ist entsprechend zu sanktionieren. Darunter fällt z.B. die Falschbeschuldigung einer Sportlerin eines sexuellen Übergriffs durch ihren Betreuer oder die Verbreitung von Tatsachen über eine Juniorin, die in ihre Intimsphäre fallen (z.B. Informationen über ihre sexuelle Neigung).

2.1.4 Verletzung der physischen, psychischen und sozialen Integrität

Jede unmittelbare Beeinträchtigung der physischen, psychischen oder sozialen Integrität einer Person von einer gewissen Intensität gilt als Verstoss gegen dieses Reglement und ist entsprechend zu sanktionieren. Darunter fällt z.B. jegliche Anwendung von körperlicher Gewalt oder die ständige Erniedrigung einer Sportlerin durch ihren Betreuer.

2.1.5 Verletzung der sexuellen Integrität

Sexuelle Belästigungen und Bemerkungen über körperliche Vorzüge und Schwächen, obszöne, sexistische Redensweisen, unerwünschte Annäherungen oder Berührungen, anzügliche Gesten und Zudringlichkeiten sowie jegliche Form von Nötigung zu sexuellen Handlungen, das Zeigen von pornografischem Material und das Zurschaustellen von Geschlechtsteilen gelten als Verstoss gegen dieses Reglement und sind entsprechend zu sanktionieren. Darunter fällt z.B. das Zurschaustellen des Geschlechtsteils des Betreuers gegenüber einer Sportlerin, sexistische Bemerkungen eines Vorgesetzten innerhalb einer Sportorganisation oder das Senden eines Videos mit pornografischem Material an eine Juniorin.

2.2 Missbrauch einer Funktion in einer Sportorganisation für private Zwecke oder persönliche Vorteile

2.2.1 Korruption und Annahme von Geschenken oder anderen Vorteilen

Das Anbieten, das Versprechen oder das Gewähren (sog. aktive Bestechung) bzw. die Annahme, die Forderung oder das Sich-versprechen-Lassen (sog. passive Bestechung) ungebührender Vorteile stellen Verstösse gegen dieses Reglement dar und sind entsprechend zu sanktionieren. Ungebührende Vorteile sind materielle oder immaterielle Zuwendungen, die gewährt werden, um die Entscheidungsfindung eines Mitarbeitenden, Beauftragten, einer Funktionsträgerin oder eines Funktionsträgers zu beeinflussen und nicht lediglich geringfügig und/oder sozial üblich sind. Diese können in Form von Geldzahlungen, Geschenken, exzessiven Einladungen oder Rückerstattungen bestehen. Unter diesen Tatbestand fällt z.B. die Annahme einer Geldzahlung von Eltern durch eine Betreuerin mit dem Ziel, dass ihr Kind in das nationale Leistungskader aufgenommen wird oder die Forderung einer Geldzahlung durch einen Funktionsträger gegenüber einer Sportorganisation mit dem Versprechen, im Gegenzug den entsprechenden Zuschlag zur Austragung eines bestimmten Sportwettkampfes zu erteilen.

2.2.2 Ignorieren von Interessenskonflikten

Das Verheimlichen bzw. Nicht-Offenlegen von Interessenbindungen, Beteiligungen, Geschäftsbeziehungen und Nebentätigkeiten durch eine Entscheidungsträgerin oder einen Entscheidungsträger stellen Verstösse gegen dieses Reglement dar und sind entsprechend zu sanktionieren, sofern solche Umstände den Anschein der Befangenheit erwecken können. Bei Vorliegen solcher Umstände muss die betreffende Person bei der Vorbereitung und der Entscheidungsfindung einer Sportorganisation von sich aus in den Ausstand treten. Ein Interessenkonflikt liegt z.B. vor, wenn eine Entscheidung einer Sportorganisation eine Person betrifft, mit welcher eine Entscheidungsträgerin oder ein Entscheidungsträger verheiratet oder in gerader Linie verwandt, verschwägert oder eng befreundet ist, mit ihr gemeinsame Kinder hat oder in einer Geschwister- bzw. Stiefgeschwister-Beziehung steht.

2.2.3 Ignorieren von Empfehlungen gegen Missstände

Das Ignorieren oder ungenügende Umsetzen rechtlich nicht angefochtener Empfehlungen zur Behebung von Missständen, welche Verletzungen dieses Reglements begünstigen können.

2.3 Unsportliches Verhalten

Grobe Verletzungen von fundamentalen Grundwerten des Sports soweit diese nicht bereits durch Spiel- und Wettkampfrelemente erfasst werden, nämlich Fair Play, Ehrlichkeit, Toleranz, Solidarität, Gleichheit, Anti-Diskriminierung, Loyalität, Schutz der eigenen Gesundheit und jener anderer, Schutz der Umwelt sowie Respekt und Achtung gegenüber sich selber, dem Gegner, den Spielregeln, den Entscheidungen des Schiedsrichters und der Öffentlichkeit, gelten als Verstoss gegen das Reglement und sind entsprechend zu sanktionieren. Ein unsportliches Verhalten liegt z.B. bei einer das sozial übliche Mass übersteigende und die Sportlerinnen und Sportler völlig überfordernde Trainingsmethode vor.

2.4 Anstiftung, Teilnahme und Versuch

¹Gegen dieses Reglement verstösst, wer andere zu Ethikverstössen gemäss Artikel 2.1 – 2.3 anstiftet oder an solchen teilnimmt.

²Ein versuchter Ethikverstoss gilt ebenfalls als Verstoss gegen das Reglement.

3 Missstände

¹Als Missstände gelten eine Kultur, das Bestehen oder Fehlen von Strukturen und Prozessen innerhalb einer Sportorganisation, welche Verstösse gegen dieses Reglement begünstigen oder deren Erkennung oder Verhinderung erschweren können oder welche die Ethik-Charta und dieses Reglement nicht umsetzen.

²Leitende Personen einer Sportorganisation, welche Empfehlungen von Swiss Olympic zur Behebung von Missständen gemäss Artikel 5.1.5 in ungerechtfertigter Weise ignorieren, verstossen gegen dieses Reglement und können sanktioniert werden.

4 Mitwirkungspflichten

4.1 Übernahme und Durchsetzung des Reglements

Die Mitgliedsverbände und Partnerorganisationen von Swiss Olympic verpflichten sich, dieses Reglement in ihr Regelwerk zu übernehmen und dafür zu sorgen, dass ihre direkten und indirekten Mitglieder (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine) das Reglement ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Beauftragten durchsetzen.

4.2 Ausbildungs- und Aufsichtspflichten der Sportorganisationen

Die Sportorganisationen stellen durch geeignete Ausbildungs- und Aufsichtsmaßnahmen sicher, dass die diesem Reglement unterstellten direkten und indirekten Mitglieder, sowie die Personen, die in ihrem Dienst oder Auftrag mit Aufgaben im Sport betraut sind, dieses Reglement kennen und befolgen.

4.3 Meldepflicht von Personen mit einer besonderen Fürsorge- und Aufsichtsfunktion

Diesem Reglement unterstellte Personen, die in einer Sportorganisation eine besondere Fürsorge- oder Aufsichtsfunktion ausüben, z.B. als Betreuerin oder Betreuer, als direkte oder indirekte Vorgesetzte von Betreuerinnen und Betreuern oder als Vorgesetzte von Angestellten in Sportorganisationen sind verpflichtet, erkannte Ethikverstöße der Meldestelle zur Kenntnis zu bringen.

4.4 Mitwirkung bei der Untersuchung von Verstössen gegen das Reglement

Diesem Reglement unterstellten Organisationen und Personen sind zur Mitwirkung bei Untersuchungen von Ethikverstössen oder Missständen verpflichtet, sofern sie dazu von der Meldestelle oder der Disziplinarkammer aufgefordert werden und der Mitwirkung keine überwiegenden persönlichen Interessen oder Drittinteressen, die von der jeweiligen Person zu beweisen sind, entgegenstehen. Der Umfang der Mitwirkungspflicht bemisst sich nach ihrer Funktion und Stellung innerhalb des organisierten Schweizer Sports. Sie müssen aber keine Auskünfte geben, welche sie persönlich belasten.

5 Verfahren

5.1 Übersicht

Das Verfahren zur Meldung, Untersuchung und Beurteilung von Ethikverstössen und der Umgang mit Missständen richten sich nach folgendem Ablauf:

5.1.1 Meldung

Jede Person kann Ethikverstöße und Missstände bei der Meldestelle melden. Die Meldestelle nimmt die Meldungen entgegen und prüft ihre eigene Zuständigkeit.

5.1.2 Untersuchung

Bejaht die Meldestelle ihre Zuständigkeit, untersucht sie die angezeigten Ethikverstösse und Missstände. Verneint sie ihre Zuständigkeit, leitet sie die Meldung an die zuständige Stelle oder Person weiter.

5.1.3 Untersuchungsbericht

Über die Ergebnisse ihrer Untersuchungen erstellt die Meldestelle einen Bericht, den sie zusammen mit Anträgen für das weitere Verfahren an die Disziplinarkammer weiterleitet. Stellt die Meldestelle Missstände fest, so orientiert sie Swiss Olympic.

5.1.4 Beurteilung und Massnahmen bei Ethikverstössen

Die Disziplinarkammer prüft den Schlussbericht, hört die betroffenen Parteien an und entscheidet im Fall von Ethikverstössen über die angemessene Disziplinar-massnahme. Stellt die Disziplinarkammer Missstände fest, so orientiert sie Swiss Olympic.

5.1.5 Empfehlungen bei Missständen

Im Fall von festgestellten Missständen spricht Swiss Olympic gegenüber der betroffenen Sportorganisation Empfehlungen aus und kontrolliert deren Umsetzung.

5.1.6 Anfechtung von Entscheidungen der Disziplinarkammer

Entscheidungen der Disziplinarkammer können beim Internationalen Sportschiedsgericht in Lausanne (CAS) gemäss dessen dannzumal aktuellen Schiedsordnung angefochten werden.

5.2 Verfahrensreglemente

Die Organisation, Aufgabe und Befugnisse der Meldestelle und der Disziplinarkammer sowie deren Verfahren richten sich im Weiteren nach dem Verfahrensreglement für die Meldestelle und dem Verfahrensreglement für die Disziplinarkammer.

5.3 Swiss Sport Integrity

Die Meldestelle ist administrativ der Stiftung Swiss Sport Integrity angegliedert. Sie erfüllt ihre Aufgaben unabhängig und untersteht keinerlei Weisungen.

5.4 Verfahrensgrundsätze

5.4.1 Schutz der meldenden Person

¹Zum Schutz der meldenden Personen sind auch anonyme Meldungen möglich. Dazu steht eine technische Plattform zur Verfügung, welche nicht erlaubt, die Herkunft der Meldung zu eruieren.

²Die Meldestelle respektiert den Wunsch von meldenden Personen, welche der Meldestelle ihren Namen offenlegen, ansonsten aber anonym bleiben möchten. Vorbehalten bleiben gesetzliche Auskunftspflichten, Strafanzeigen bei Verdacht auf

von Amtes wegen zu verfolgenden Straftaten und Situationen, in denen Offenlegung nötig ist, um eine ernsthafte Gefahr für die Meldenden oder Dritte abzuwenden.

³Die Meldestelle behandelt auch nicht-anonyme Meldungen vertraulich und gibt Informationen zu Meldungen und zur Identität von meldenden Personen im Rahmen einer Untersuchung nur an Personen weiter, die diese zur pflichtgemässen Ausübung Ihrer Funktion und zum Wahrnehmen ihrer Verantwortlichkeiten benötigen.

⁴Personen, welche in gutem Glauben einen Ethikverstoss oder einen Missstand melden oder in einem Verfahren der Meldestelle oder der Disziplinarkammer nach bestem Wissen Auskünfte erteilen, dürfen deswegen nicht benachteiligt werden.

⁵Eine Meldung gilt als in gutem Glauben erstattet, wenn die meldende Person vernünftigerweise davon ausgehen durfte, dass der angezeigte Ethikverstoss oder Missstand tatsächlich vorliegt.

5.4.2 Recht auf Information und Anhörung

Die Disziplinarkammer stellt sicher, dass Personen, die Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sind, über die sie betreffenden Vorwürfe rechtzeitig und umfassend orientiert werden und zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen Stellung nehmen können.

5.5 Verletzung von Verfahrensvorschriften

Folgende Verletzungen der Mitwirkungspflichten gelten als Verletzungen dieses Reglements und können entsprechend geahndet werden:

- Wissentlich falsche, irreführende oder böswillige Meldungen an die Meldestelle;
- Unterlassung einer Meldung gemäss Artikel 4.3;
- Verhinderung, Behinderung oder Beeinflussung eines Verfahrens der Meldestelle oder der Disziplinarkammer;
- Verweigerung der Mitwirkung in einem Verfahren vor der Meldestelle oder der Disziplinarkammer gemäss Artikel 4.4.

6 Konsequenzen

6.1 Disziplinar massnahmen

¹Verstösse gegen dieses Reglement können mit einer oder mehreren der folgenden Disziplinar massnahmen sanktioniert werden:

- a. Verwarnung
- b. Vorübergehendes oder bei schwerwiegenden Verstössen dauerndes Verbot bestimmter Tätigkeiten im organisierten Sport
- c. Vorübergehende oder bei schwerwiegenden Verstössen dauernde Abberufung aus einem Gremium einer Sportorganisation (z.B. Vorstand)
- d. Vorübergehender oder bei schwerwiegenden Verstössen dauernder Ausschluss aus einer Sportorganisation

- e. Geldbussen bis zu [Betrag]

²Bei der Zumessung der Disziplinar massnahme sind alle massgeblichen Faktoren zu berücksichtigen, einschliesslich der Art der Verletzung dieses Reglements, des Interesses an einer abschreckenden Wirkung bei ähnlichem Fehlverhalten, der Mitwirkung und der Kooperation der Täterin oder des Täters bei der Untersuchung, des Motivs, der Umstände der Verletzung, des Grads des Verschuldens der Täterin oder des Täters, die Einsicht der Täterin oder des Täters und ihre Anstrengungen zur Wiedergutmachung der Folgen des Ethikverstosses.

³Verschärfend ist zu berücksichtigen, wenn die Täterin oder der Täter ihr besonderes Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis mit der von der Verletzung betroffenen Person z.B. als Betreuerin oder als Betreuer ausgenützt haben oder dieses Reglement wiederholt oder fortgesetzt verletzt haben.

6.2 Massnahmen zur Behebung von Missständen

¹Stellen die Meldestelle oder die Disziplinarkammer aufgrund einer Meldung oder bei der weiteren Behandlung einer Meldung wegen einer möglichen Reglementsverletzung einen Missstand in einer Sportorganisation fest, so sind sie gehalten, Swiss Olympic davon in Kenntnis zu setzen und eine Empfehlung zur Behebung des Missstandes abzugeben. Es ist anschliessend Sache von Swiss Olympic, gegenüber der betroffenen Sportorganisation Empfehlungen abzugeben.

²Solche Empfehlungen können beispielsweise in folgenden Massnahmen bestehen:

- a. Sensibilisierungs- und Weiterbildungsmassnahmen;
- b. Beizug einer beratenden Fachperson oder -stelle;
- c. Erarbeitung oder Anpassung von Pflichtenheften von Angestellten oder Amtsträgern;
- d. Einführung oder Anpassung von Berichterstattungspflichten;
- e. Einführung oder Anpassung von Kontrollmechanismen.

6.3 Anzeige an staatliche Behörden

¹Stellen die Meldestelle oder die Disziplinarkammer einen Sachverhalt fest, der voraussichtlich einen Straftatbestand erfüllen kann, so orientieren sie die zuständigen Strafbehörden, sofern es sich dabei um ein Offizialdelikt handelt.

²Die Meldestelle oder die Disziplinarkammer können von einer Strafanzeige absehen, wenn sich das Opfer der Straftat dagegen ausspricht und nicht weitere Straftaten zu Lasten anderer Verletzter zu befürchten sind.

7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

7.1 Verjährung

¹Die Verfolgung von Verletzungen dieses Reglements verjährt nach fünf Jahren. Der Eingang einer Meldung bei der Meldestelle unterbricht die Verjährung.

² Die Verjährungsfrist steht still, wenn während der Verjährungsfrist ein Strafverfahren eingeleitet wird.

³ Die Meldestelle kann auch verjährte Verletzungen dieses Reglements untersuchen, wenn diese schwerwiegend sind und ein öffentliches Interesse an der Aufarbeitung besteht. Eine Sanktion für verjährte Missbräuche ist jedoch ausgeschlossen, nicht aber Anträge für Massnahmen zur Behebung von Missständen.

7.2 Aufhebung oder Anpassung bestehender Reglemente

[...]

ENTWURF